



Checkliste Prüfschema Exportkontrolle

für die Einstellung/den Aufenthalt von Personen aus Drittstaaten

(Länder außerhalb der EU)

Weitere Informationen und Unterstützung finden Sie auf der Homepage der Stabsstelle Exportkontrolle:

<https://www.uni-heidelberg.de/de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/dezernat-1-recht-und-gremien/exportkontrolle>

Mit Hilfe dieses Prüfschemas soll beim dezentral organisierten Onboarding-Prozess von Personal sichergestellt werden, dass die Einstellung oder der Aufenthalt von Personen aus Drittstaaten nicht gegen exportkontrollrechtliche Vorschriften verstößt.

Es liegt in der Verantwortung Ihrer Einrichtung bzw. der zuständigen Wissenschaftler*innen, dass die u.g. Fragen nach bestem Wissen geprüft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass vorsätzlich unterlassene Informationsweitergabe zu rechtlichen Konsequenzen führen kann. Für externe Prüfungen durch den Zoll hat eine Dokumentation zu erfolgen.

<i>Einrichtung, Abteilung/Arbeitsgruppe</i>	
<i>Heidelberg, den</i>	
<i>Ansprechperson</i>	
<i>Telefon</i>	
<i>Mail</i>	
<i>Name, Vorname Drittstaatler*in</i>	
<i>Staatsangehörigkeit(en)</i>	
<i>Themengebiet Forschung</i>	

Bitte ausfüllen.

1. Personenembargos

Besteht gegen die Person oder einen Angehörigen der Person (nur bei Namenidentität ist eine Überprüfung möglich) ein Personenembargo?

Falls dies der Fall ist, dann darf die Person nicht eingestellt/aufgenommen werden.
Hinweis: Für bestimmte Drittstaaten existieren sog. „Allgemeine Genehmigungen“.

Hilfe: Siehe „Personenbezogene Embargomaßnahmen“ auf der Homepage
Exportkontrolle unter Service - Aufgabengebiete
(Direkter Link: [Finanzsanktionsliste](#))

☐	<i>Die Abfrage hat keinen oder keine relevanten Treffer ergeben.</i>
☐	<i>Die Abfrage hat Treffer ergeben, die an die Stabsstelle Exportkontrolle zur Überprüfung gemeldet wurden; Ergebnis siehe Anlage.</i>

Bitte ankreuzen.

2. Länderembargos

Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit eines Landes, gegen das
Embargomaßnahmen bestehen?

Falls dies der Fall ist, dann muss geprüft werden, ob dieses Embargo bedingt, dass die
Person nicht eingestellt/aufgenommen werden darf.

Hilfe: Siehe „Länderbezogene Embargomaßnahmen“ auf der Homepage Exportkontrolle
unter Service - Aufgabengebiete
(Direkter Link: [Länderembargos Zoll](#))

☐	<i>Es existieren keine Länderembargos für diesen Drittstaat.</i>
☐	<i>Die für diesen Drittstaat geltenden Beschränkungen treffen nicht zu.</i>
☐	<i>Die für diesen Drittstaat geltenden Beschränkungen könnten zutreffen und wurden an die Stabsstelle Exportkontrolle zur Überprüfung gemeldet; Ergebnis siehe Anlage.</i>

Bitte ankreuzen.

3. Dual-Use

Dual-Use-Güter, Dual-Use-Wissen oder Dual-Use-Technologien dienen in erster Linie
zivilen Zwecken, können aber auch militärisch oder zu terroristischen Zwecken verwendet
werden. Es muss gewährleistet sein, dass Personen aus Drittstaaten in Ihrer Einrichtung
oder im Rahmen von IT-Lösungen keinen physischen oder elektronischen Zugriff auf
derartige Güter, Kenntnisse, Verfahren, Technologien, Unterlagen oder Dateien erhalten.

Besteht in Ihrem Bereich die Möglichkeit, dass Dual-Use-Güter, Dual-Use-Wissen oder
Dual-Use-Technologien, die nicht bereits allgemein zugänglich sind oder nicht der
Grundlagenforschung zuzuordnen sind, an Personen aus Drittstaaten weitergegeben
werden könnten?

Falls dies der Fall ist, dann müssen Sie sicherstellen, dass die hierfür existierenden
Verbote oder Genehmigungspflichten eingehalten werden. Die Stabsstelle Exportkontrolle
unterstützt Sie hierbei.

Hilfe: Siehe „Arbeitshilfe Stichwortverzeichnis Güterlisten“ auf der Homepage
Exportkontrolle unter Service - Aufgabengebiete
(Direkter Link: [Gemeinsames unverbindliches Stichwortverzeichnis BAFA](#))

☐	<i>Nichtzutreffend, da Grundlagenforschung oder bereits allg. zugängliches Wissen</i>
☐	<i>Nichtzutreffend, da kein Dual-Use-rechtlich relevantes Thema</i>
☐	<i>Zutreffend, da ein Dual-Use-rechtlich relevantes Thema gem. Stichwortverzeichnis Index Nr. Wurde an die Stabsstelle Exportkontrolle zur Überprüfung gemeldet; Ergebnis siehe Anlage.</i>

Bitte ankreuzen und ggf. Index-Nr. ausfüllen.

4. US - Exportkontrollrecht

Bezogen auf den Bereich, in dem die einzustellende/aufzunehmende Person tätig werden soll:

Gibt es zu exportierende US-Güter oder Güter mit US-Bestandteilen (Ware, Technologie, Software (sofern Source Code einsehbar ist); dazu zählen nicht: PC/Smartphone/ PKI-Chipkarte/Smartcard)?

Oder sind im Fall von Dual-Use-Sachverhalten US-Personen am Projekt/Forschungsvorhaben beteiligt?

Falls dies der Fall ist, dann muss geprüft werden, ob das US-Exportkontrollrecht, für das die USA Extraterritorialität beanspruchen, Anwendung findet. Die Stabsstelle Exportkontrolle unterstützt Sie hierbei.

☐	<i>Nichtzutreffend</i>
☐	<i>Zutreffend. Sachverhalt wurde an die Stabsstelle Exportkontrolle zur Überprüfung gemeldet; Ergebnis siehe Anlage.</i>

Bitte ankreuzen.

Zögern Sie bitte nicht, sich von der Stabsstelle Exportkontrolle beraten zu lassen.

Kontakt: daniela.fabian@zuv.uni-heidelberg.de
Telefon 06221 54-12150

Ort, Datum

Unterschrift Dienstvorgesetzte*r